Insolvenzrechtsreport

Herausgeber: RA Dr. Harald Hess / RAin Michaela Weis

Nr. 14 · Juli 2000

In zwei bemerkenswerten Beschlüssen des AG Deggendorf – Insolvenzgericht – (vom 19.6.2000 – 1 IN 72/00 und vom 26.6.2000 – 1 IN 72/00 – beide demnächst in EzInsR) wurde auf Antrag des Insolvenzverwalters gem. § 99 InsO die Postsperre angeordnet und bestimmt, dass die Postsperre auch die an die Schuldnerin adressierten e-mails erfasst. Demzufolge hat das AG Deggendorf bestimmt: "Die Postsperre umfasst auch die vom Netzbetreiber … der Insolvenzschuldnerin zur Verfügung gestellte e-mail-Adresse: ….".

Das AG Deggendorf hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Begriff der Postsendung weit auszulegen sei. Es ist damit der herrschenden Kommentierung gefolgt. Der Verfasser wird im Folgenden kurz den Literaturstand darstellen:

Nach der Kommentierung im Frankfurter Kommentar zur InsO (§ 99 Rz. 6) ist der Begriff der Postsendung weit auszulegen. Es unterliegen der Postsperre daher die für den Schuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme, aber auch Fernschreiben und Telekopien (Fax).

Blersch (in Breutigam/Blersch/Goetsch InsR, § 99 Rz. 6) geht davon aus, dass von der Postsperre alle für den Schuldner bestimmten Postsendungen betroffen sind. Hierbei soll der Begriff der Postsendung schon nach der Gesetzesbegründung nicht nur auf die reinen Briefsendungen beschränkt sein, sondern auch Telegramm, Fernschreiben und vor allem Telekopien (Telefaxschreiben) erfassen.

Nach Lüke (in Kübler/Prütting, InsO § 99 Rz. 4) sind Postsendungen, welche von der Postsperre umfasst sind, alle verkörperten Zusendungen und Mitteilungen. Der Begriff der Postsendung ist weit auszulegen. In dieser Kommentierung ist erstmals die sog. e-mail genannt und ausgeführt, dass sie unter den Begriff der Postsendung fällt.

Wie einleitend dargestellt, hat sich das AG Deggendorf der herrschenden Kommentierung angeschlossen und den

Aktuelles Thema

Hanns Pöllmann RA in München

Auch E-Mails sind Postsendungen

In dieser Ausgabe

- > Aktuelles Thema
 Auch E-Mails sind Postsendungen
- > Aktuelle Entscheidungen
- > Lesenswert
 Neue Literatur
- > Arbeitshilfen



Nr. 14 · Juli 2000 / Seite 2

Begriff der Postsendung zu Recht weit ausgelegt und somit auch die sog. e-mail mit umfasst. Das Gericht hat im Beschluss den Netzbetreiber und die e-mail-Adresse genannt. Hierdurch war es dem Insolvenzverwalter möglich, den Netzbetreiber anzuweisen, sämtliche eingehende e-mails auf die e-mail-Adresse des Insolvenzverwalters umzuleiten.

Schlußbetrachtung:

Das AG Deggendorf hat mit seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass die Entwicklung des Rechts nicht hinter der technischen Entwicklung zurück bleiben muss. Es hat daher zu Recht den Begriff der Postsendung auch auf sog. e-mails erweitert. Insolvenzverwalter sind gut beraten, wenn sie zukünftig ihr Augenmerk auch auf diese neuen Kommunikationsformen richten und bei den Insolvenzgerichten anregen, die Postsperre auch auf e-mails zu erweitern.

Aktuelle Entscheidungen

Die Einsetzung eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren hat das AG Köln (vom 29.6.2000 – 72 IN 178/00 – demnächst in EzInsR) in einem Fall befürwortet, in dem bereits vor Verfahrenseröffnung Verhandlungen mit Gläubigern wegen der Fertigstellung wirtschaftlich bedeutsamer Auftragsarbeiten erforderlich waren. In seiner Begründung hat das Gericht unter Ablehnung der von der Literatur vertretenen Gegenauffassungen auf die von der InsO betonte Gläubigerautonomie abgestellt, welche nicht erst mit dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung einsetze. In dem entschiedenen Fall sei die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses vielmehr zur Vorbereitung der späteren Entscheidungen des Gläubigerausschusses sachdienlich.

Ein Restschuldbefreiungsantrag ist nach Auffassung des OLG Köln (vom 24.5.2000 – ZInsO 2000, 334) als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Schuldner keinen eigenen Insolvenzantrag gestellt habe. Es sei insofern nicht ausreichend, wenn nur der Insolvenzantrag eines Gläubigers vorliege, da ein Verbraucher als Schuldner ansonsten den vorgeschriebenen Schuldenbereinigungsversuch umgehen könnte. Im Fall der Unzulässigkeit könne die Entscheidung über den Restschuldbefreiungantrag vor dem Schlusstermin erfolgen.

Nr. 14 · Juli 2000 / Seite 3

Bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis sieht das OLG Braunschweig (vom 22.3.2000 – NZI 2000, 321 = ZInsO 2000, 336) als Regelsatz einen Bruchteil von 25% der Vergütung des Insolvenzverwalters als angemessen an. Mit dieser Entscheidung weicht das OLG von der Auffassung ab, wonach in einem solchen Fall 40 % der Regelvergütung anzusetzen sei. Vgl. zu dieser Entscheidung die zustimmende Anm. von Haarmeyer (ZInsO 2000, 317).

Im Rahmen der anfechtbaren Rechtshandlungen soll nach einem noch zur KO ergangenen Urteil des BGH (vom 21.3.2000 – NZI 2000, 310 = ZInsO 2000, 333), dem aber auch im Geltungsbereich der §§ 129ff. InsO Bedeutung zukommt, zwischen der Forderungspfändung, durch die der Gläubiger eine Sicherheit erlange, und der nachfolgenden Zahlung als Befriedigung zu differenzieren sein. In diesem Fall liege nämlich keine einheitliche mehraktige Rechtshandlung vor, sondern es handle sich vielmehr um zwei selbstständige Rechtshandlungen.

Zu dem Widerruf von Bezugsberechtigungen in der Insolvenz hat das BAG in seinem Urt. vom 8.6.2000 (NZI 2000, 341) nochmals Stellung genommen. Das BAG betont die Unterscheidung zwischen den arbeits- und versicherungsrechtlichen Aspekten des Direktversicherungsverhältnisses und bestätigt seine Auffassung, wonach der Verwalter auch unter Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber dem Bezugsberechtigten zum Widerruf des Bezugsrechts berechtigt sei.

Die vorläufige **Bewilligung** von **Insolvenzgeld vor Verfahrenseröffnung** zum Zweck der Förderung der Betriebsfortführung hat das LSG Nordrhein-Westfalen (vom 12.4.2000 - NZI 2000, 343) als **unzulässig** angesehen, da zuvor der Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses abgewartet werden müsse.

Die insolvenzrechtlichen Probleme im Überweisungsverkehr werden von Steinhoff (ZIP 2000, 1141) in Hinblick auf die Wirksamkeit von Verrechnungen in den verschiedenen Stadien der Insolvenz untersucht. Hierbei geht die Autorin auch auf die in der BGH-Entscheidung vom 25.2.1999 aufgeworfenen Fragen des Bargeschäftes im

Lesenswert Neue Literatur C.F. Müller Verlag · Hüthig GmbH 69018 Heidelberg, Postfach 102869

D 51190

Insolvenzrechtsreport

News zum Insolvenzrecht

Nr. 14 · Juli 2000 / Seite 4

Fall der **Verrechnung** auf einem debitorisch geführten Konto bei gleichzeitiger Zulassung von Zahlungsausgängen ein.

Die Rechtsstellung von Inkassounternehmen im Verbraucherinsolvenzverfahren wird in dem Beitrag von Vallender/Caliebe (ZInsO 2000, 301) beleuchtet. Die Verfasser gehen der Frage nach, welche Befugnisse den Inkassounternehmen im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zukommt. Hierbei gehen sie insbesondere auf die Problematik ein, dass die Inkassounternehmen nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RBerG nur zur außergerichtlichen Einziehung der Forderungen berechtigt sind. Eine Stellungnahme im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren wird von den Autoren vor diesem Hintergrund selbst dann als unzulässig angesehen, wenn das Inkassounternehmen durch einen Forderungskauf im Außenverhältnis Vollrechtsinhaber geworden ist.

Die Bestimmung der die Verfahrenskosten deckenden Masse in der Insolvenz als Ausgangspunkt der Eröffnungsentscheidung des Insolvenzgerichts nach § 26 InsO ist Kernthema des Aufsatzes von Frenzel/Schmidt (InVo 2000, 149). Die Autoren befassen sich in diesem Zusammenhang u.a. mit dem brisanten Thema, ob unausweichliche Masseverwaltungskosten auch im Rahmen der Eröffnungsentscheidung bereits berücksichtigt werden sollen.

Arbeitshilfen

Eine anwenderfreundliche und effiziente **Software** für die Bearbeitung von **Verbraucherinsolvenzverfahren** bietet die Firma dvconnect zum Grundpreis von 199 DM an (Infos über dvconnect, Barbara Roth, Gärtnerstr. 26, 82194 Gröbenzell, Tel. 08142/8937 bzw. e-mail: barbararoth @01019freenet.de).

Impressum: C. F. Müller Verlag, Hüthig GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, Telefon: 06221/4890. **Erscheinungsweise:** 14-tägig. **Bezugspreis:** (jährlich im voraus) DM 264,--, zuzüglich Versandkosten. Das Jahresabo verlängert sich um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird. **ISSN:** 1439-0191. Der Insolvenzrechtsreport und alle ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwendung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.